



FGW e.V. • Oranienburger Str. 45 • 10117 Berlin • Deutschland  
Vorsitz des Ausschusses Physikalische Einwirkungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz

**Vorab per Email:**

Sven-oliver.wessolowski@mkuem.rlp.de

**FGW e.V.**

Fördergesellschaft Windenergie  
und andere Dezentrale Energien

Oranienburger Straße 45  
10117 Berlin

Tel. : +49 (0)30 / 3010 1505 0

Bente Klose  
E-mail : [klose@wind-fgw.de](mailto:klose@wind-fgw.de)  
[www.wind-fgw.de](http://www.wind-fgw.de)

Berlin, 24.10.2022

**Anwendung des §16b Abs. 3 BImSchG bei Repoweringvorhaben – Stellungnahme FGW FA Lärm**

Sehr geehrter Herr Wessolowski,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie die im Fachausschuss Lärm abgestimmte Stellungnahme zu dem Verfahrensvorschlag der Ad-hoc AG des Ausschusses Physikalische Einwirkungen (PhysE) der LAI. Der FA Lärm hat zunächst den Verfahrensvorschlag kommentiert. Der Arbeitskreis LAI-Hinweise hat die eingegangenen Kommentare diskutiert und zusätzlich diese Stellungnahme erarbeitet. Die bearbeitete Kommentarlite finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

*Der § 16b BImSchG soll Repowering-Vorhaben ermöglichen, auch wenn „nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden“, sofern „der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen“. Es müssen dazu „nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.“*

In den Vollzugshinweisen des LAI zum §16b BImSchG heißt es dazu in Abschnitt II 1b) zur Delta-Prüfung:

*Mit dem „gegenwärtigen Zustand“ ist der genehmigte Zustand gemeint. Hierfür spricht die Systematik: So ist auch im Rahmen der Prüfungen nach §§ 15, 16 BImSchG auf die Anlage in ihrer gestatteten Form abzustellen (vgl. Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 95. EL Mai 2021, § 15 Rn. 36 ff. m.w.N.; Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020, § 16 Rn. 7). Ein Abstellen auf den tatsächlichen Zustand würde zu einer Begünstigung der Vorhabenträger führen, die ihre Anlagen illegal außerhalb der Genehmigung betrieben haben.“*

In der Regel besitzen WEA eine Genehmigung, in der ein mittlerer Schalleistungspegel (P50) sowie ggf. ein Emissionspegel inkl. Zuschlägen für die mögliche Serienstreuung sowie der Messunsicherheit ( $L_{e,max}$ ) festgeschrieben sind. Auf diesen Emissionspegel ( $L_{e,max}$ ) bzw. den unter Berücksichtigung des Emissionspegels ermittelten Immissionsbeitrag besteht für den Anlagenbetreiber unseres Erachtens ein Rechtsanspruch. Damit wäre unter Berücksichtigung des

oben genannten Absatzes zur Delta-Prüfung der genehmigte mittlere Teilimmissionspegel zzgl. Zuschlägen als gegenwärtiger Zustand zu berücksichtigen.

Die Delta-Prüfung ergibt sich aus  $\Delta L_{rpw} = L_{o,r,alt} - L_{o,r,neu}$  mit  
 $L_{o,r,alt} = \bar{L}_{r,alt} + 1,28 * \sigma_{alt}$  und  $L_{o,r,neu} = \bar{L}_{r,neu} + 1,28 * \sigma_{neu}$

Die Gesamtunsicherheiten  $\sigma_{alt}$  und  $\sigma_{neu}$  entsprechen den Unsicherheiten gemäß LAI-Hinweisen der Teilimmissionspegel der Alt- und der Neuanlagen.

In den Vollzugshinweisen heißt es in Abschnitt II 3. weiter:

*„... Gemäß § 16b Absatz 3 Nummer 1 BImSchG muss der Teilbeitrag der Windenergieanlage an den maßgeblichen Immissionsorten nach dem Repowering niedriger sein als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen. Ein niedrigerer Immissionsbeitrag muss unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheiten (siehe dazu nachstehende Absätze) der einzelnen Teilpegel ausreichend sicher gewährleistet sein.“*

Mit dem Verfahrensvorschlag der Ad-hoc AG des PhysE wird die Unsicherheit der Differenz durch Fehlerfortpflanzung ermittelt. Beim Abstellen auf die obere 90% Vertrauensbereichsgrenze dieses Wertes (gemäß Formel 2 Verfahrensvorschlag) gehen sowohl die Unsicherheiten von Alt-WEA wie auch die Unsicherheiten der Neu-WEA qualitativ zu Lasten des Repowering-Projektes.

Sinnvoller erscheint es, die Differenz der beiden oberen Vertrauensbereichsgrenzen (alte bzw. neu zu errichtende WEA) miteinander zu vergleichen, siehe oben. Für die Altanlagen ist grundsätzlich der Stand der Genehmigung heranzuziehen. Die Vollzugshinweise schließen in Abschnitt II 1b) eine Überschreitung der genehmigten Emissionspegel der Altanlagen aus, da dies eine Begünstigung darstellen würde. Analog dazu sollte auch eine Benachteiligung durch eine Unterschreitung der genehmigten Pegel nicht zulässig sein.

Die neue WEA wird mit dem mittleren Schalleistungspegel zzgl. Zuschlägen ( $L_{e,max}$ ) beantragt, welcher im Falle einer Genehmigung ausgeschöpft werden könnte und auf den dann ein Rechtsanspruch bestünde.

Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber den § 16b BImSchG geschaffen hat, um eine zusätzliche Genehmigungsmöglichkeit für WEA-Repowering-Vorhaben zu schaffen. Der vorliegende Verfahrensvorschlag des PhysE würde dieser Intention des Gesetzes nicht gerecht, da unter Verwendung von typischen Unsicherheitsbeiträgen eine Eingangshürde von ca. 3 dB zustande käme. Dies könnte vermieden werden, indem für die notwendige Differenz der Teilimmissionspegel gemäß oben dargelegtem Berechnungsvorschlag ein Wert von mindestens 1,0 dB angesetzt wird. 1 dB entspricht der ebenmerklichen Änderungsschwelle für breitbandige Geräusche, womit der Forderung nach einer „Verbesserungsgenehmigung“ Rechnung getragen wird.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Bente Klose

FGW e.V.

**Anlage:**

20220912\_FGW\_FA\_Lärm\_Kommentarliste\_Verfahrensvorschlag\_PhysE\_Repowering.pdf